

23.09.04

Antrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)

Punkt 35 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 Grundgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung

im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, dass die im Gesetzentwurf noch vorgesehene Unterscheidung zwischen Hauswirtschaft und ländlicher Hauswirtschaft nicht mehr besteht,

- die Bestimmungen des Berufsbildungsreformgesetzes, denen diese Trennung noch zugrunde liegt, zu überarbeiten und
- Vorschläge für eine stringente und einheitliche Zuständigkeit für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft vorzulegen.

Begründung:

Durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschaftler/zur Hauswirtschaftlerin vom 30. Juni 1999 (BGBl. I S. 1495) wurde der Ausbildungsberuf des Hauswirtschaftlers/der Hauswirtschaftlerin novelliert. Die bis dahin bestehende Schwerpunktbildung

- „städtische“ Hauswirtschaft einerseits und
- „ländliche“ Hauswirtschaft andererseits

(vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum

...

Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin vom 14. August 1979 (BGBl. I S. 1435)) wurde aufgehoben und damit ein einheitliches Berufsbild geschaffen.

Darüber hinaus erweist es sich als nicht sinnvoll die Zuständigkeit für die Berufsbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin getrennt bezüglich

- der Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterinnen einerseits und
 - der Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterinnen, deren Ausbildung in Betrieben der Landwirtschaft stattfindet, andererseits
- unterschiedlich zu regeln.

Das Festhalten an zwei zuständigen Stellen, die jeweils verschiedene Prüfungs- und Ausbildungsordnungen etc. für den gleichen Ausbildungs- und Prüfungsinhalt erlassen, ist vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung bedenklich, da allein die Unterscheidung, ob die Ausbildung in einem Betrieb der Landwirtschaft stattfindet, dies nicht zu rechtfertigen vermag. Darüber hinaus führt diese Trennung zu einem vermeidbaren organisatorischen Verwaltungsmehraufwand.

Daher wird die Bundesregierung durch den Antrag aufgefordert, für das Berufsbildungsgesetz die bisherigen Unterscheidung aufzuheben, dem einheitlichen Berufsbild anzupassen und Vorschläge für eine einheitliche Zuständigkeit zu unterbreiten. Dies betrifft insbesondere die Regelungen der §§ 27 Abs. 3 und 4, 53 Abs. 3, sowie 71 Abs. 3 BBiG.